

# Erbvorbezug

Was zu Lebzeiten Freude macht,  
kann später zu bösen Überraschungen führen.

VON BENNO STUDER

Indem die Leute immer älter werden, verschiebt sich automatisch der Zeitpunkt des Erbanfalls. So stehen viele Kinder bereits im AHV-Alter, wenn sie von ihren Eltern erben.

Mit einem Erbvorbzug wird nicht der Vermögensanfall bis zum Tode abgewartet, sondern Vermögenswerte werden bereits zu Lebzeiten des Erblassers auf die nächste Generation übertragen. Treffend wird dies mit Vermögensübertragung «mit warmen Händen» umschrieben.

## Erbvorbezug/Darlehen

Wenn ein Kind eine Wohnung kaufen oder ein Eigenheim realisieren will, fehlt oft das notwendige Eigenkapital. In dieser Situation ist ein Erbvorbzug hochwillkommen, weil die fehlende Eigenkapitaldecke geschlossen werden kann. Beim Erbvorbzug geht das Vermögen auf den Empfänger über. Entsprechend wird der Erbvorbzug beim Vermögen der Eltern ausgebucht und ist auch nicht mehr rückforderbar.

## «Bei Liegenschaften drohen Stolpersteine.»

Anders beim Darlehen: Dort wird das Geld – je nach Vereinbarung – mit Zins oder zinsfrei gewährt und kann auch wieder zurückgefordert werden. Der Empfänger weist das Darlehen in seiner Steuererklärung als Schuld aus. Es bleibt Bestandteil des elterlichen Vermögens. Eine Umwandlung eines Darlehens in einen Erbvorbzug ist jederzeit möglich.

## Erbvorbezug – Verzinsung/Geldentwertung

Die Eltern haben der Tochter Anna im Jahr 1980 einen Erbvorbzug von CHF 50 000.– ausgerichtet. Nun sind beide Eltern gestorben und es kommt zur Erbteilung. Klar ist, dass sich Anna den Erbvorbzug in der Teilung anrechnen lassen muss.

Der Bruder Hans ist der Auffassung, es müsse ein Zins auf den Vorempfang ausgerichtet werden; schliesslich

habe er der Bank beim Kauf seines Autos auch Zins zahlen müssen. Der Bruder Fritz doppelt nach und verlangt, die Geldentwertung müsse auch ausgeglichen werden; schliesslich habe man im Jahr 1980 mit CHF 50 000.– mehr kaufen können als heute.

Die Rechtslage ist eindeutig: Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss weder ein Zins bezahlt noch die Geldentwertung (Inflation) ausgeglichen werden. Anna muss sich nur den Nominalwert von CHF 50 000.– anrechnen lassen.

## Stolpersteine Liegenschaften

Christoph hat im Jahr 1972 von seinen Eltern einen Bauplatz als Erbvorbzug erhalten. Damals kostete der Quadratmeter CHF 150.–. Beim Tode der Eltern im Jahre 2016 liegt der Quadratmeter-Preis bei CHF 800.–. Was gilt?

Das Gesetz (Art. 630 ZGB) sagt klar, dass der Wert des Grundstücks im Zeitpunkt des Todes gilt. Jahrzehnte zurückliegende Rechtsgeschäfte können also in der Teilung plötzlich wieder «lebendig» werden.

Die gleiche Problematik gilt auch bei Liegenschaftsübertragungen, die zu einem günstigen Preis einem Nachkommen übertragen werden (Beispiel: Verkehrswert CHF 800 000.–, Kaufpreis CHF 500 000.–). Um ein böses Erwachen bei der Erbteilung zu vermeiden, sollte bei der Übertragung von Grundstücken und Liegenschaften unbedingt fachmännischer Rat eingeholt werden (Beispiel: Hätte der Sohn Christoph das Land zum Verkehrswert abgekauft und hätte der Vater dem Sohne den Geldbetrag – und nicht das Grundstück – als Erbvorbzug übergeben, müsste nur der Geldbetrag ausgeglichen werden).

Neben dem klassischen Erbvorbzug gibt es Sachverhalte, die bei der Teilung immer wieder Diskussionen auslösen. Es geht um Fragen der Ausgleichung wie günstiger Mietzins, Wohnen im Hotel Mama, Studienkosten, Bezahlung von Ferien etc. Doch davon in der nächsten Ausgabe.